

# VS\_GERICHTE C1 23 9 vom 27. März 2023

VS Kantonsgericht, 2023-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_C1\\_23\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_23_9)

FR: VS\_GERICHTE C1 23 9 du 27 mars 2023

IT: VS\_GERICHTE C1 23 9 del 27 marzo 2023

## Regeste

C1 23 9 URTEIL VOM 27. MÄRZ 2023 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung  
Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Jérôme Emonet und Camille Rey-Mermet, ,  
Kantonsrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen EINWOHNERGEMEINDE  
BRIG-GLIS, 3900 Brig, erstinstanzliche Beklagte und Berufungsklägerin vor  
Kantonsgericht sowie Beschwerdegegnerin vor Bundesgericht, vertreten durch  
Rechtsanwalt Marc Truffer, 3900 Brig-Glis gegen V \_\_\_\_\_, erstinstanzliche Klägerin  
und Berufungsbeklagte im Kostenpunkt vor Kan- tonsgericht, W \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_  
und Y \_\_\_\_\_, 3900 Brig, erstinstanzliche Kläger und Berufungsbeklagte vor  
Kantonsgericht sowie Beschwerdeführer vor Bundesgericht, alle vertreten durch Z  
\_\_\_\_\_ (Sachenrechtliches Eigentum an Quelle; Prozesskosten) Berufung gegen den  
Entscheid des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms vom 24. Februar 2021 [BRG  
Z1 14 60] Neuurteilung hinsichtlich der Kosten- und

## Erwägungen

### E. 1

Nach Lehre und Rechtsprechung sind Erwägungen und rechtliche sowie tatsächliche  
Beurteilungen von Rückweisungsentscheidungen für die Vorinstanz verbindlich. Weist das  
Bundesgericht das Verfahren ans Kantonsgericht zurück, kann dieses die Sache nur im  
Rahmen der Rückweisung neu beurteilen. Dabei ist es im zweiten Rechtsgang an die  
eigenen Erwägungen in seinem ersten Urteil, soweit diese nicht angefochten wurden und  
nicht ausnahmsweise zulässige Noven eine Neuurteilung erfordern, ebenso ge-  
bunden wie an die Erwägungen des Bundesgerichts (vgl. zum Ganzen BGE 131 III 91 E. 5.2, 133  
III 201 E. 4, 135 III 334, 140 III 466; Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hasen-  
böhrer/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A.,  
2016, N. 38 zu Art. 318 ZPO ["rechtskraftsähnliche Wirkung"]; Steininger, in: Brun-  
ner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommen-  
tar, 2. A., 2016, N. 9 zu Art. 318 ZPO). Dem vorliegenden Entscheid sind demnach ei-  
nerseits die Erwägungen des Bundesgerichts und andererseits die nicht beanstandeten Erwägungen  
des ersten Urteils des Kantonsgerichtes (nachfolgend: Ersturteil) zu Grunde zu legen.  
Soweit in diesen Entscheiden gewisse Fragen bewusst offen gelassen werden, bleibt das  
Kantonsgericht in seiner Entscheidung frei.

### E. 1.1

Das Bundesgericht hat in der Sache endgültig geurteilt und gleichzeitig über die Kosten des  
bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens entschieden. Die Rückweisung an das  
Kantonsgericht erfolgte ausschliesslich zur Neuverteilung der Kosten des kanto-  
nalen Verfahrens. Dabei hat das Bundesgericht entgegen dem Standpunkt der Beru-  
fungsbeklagten keineswegs für das Kantonsgericht verbindlich festgehalten, dass V

\_\_\_\_\_ für das teilweise Unterliegen kostenmässig nicht belangt werden dürfte. Es hat einzig dargelegt, dass diese im bundesgerichtlichen Verfahren nicht Partei war. Hingegen hat es deren Parteistellung im erstinstanzlichen Verfahren ausdrücklich und im Berufungsverfahren bezüglich der von der Berufungsklägerin gerügten erstinstanzlichen Kostenverteilung im Ergebnis bejaht. Klargestellt und in diesem Sinne verbindlich vorgegeben hat es damit, dass V \_\_\_\_\_ erstinstanzliche Klägerin war, weiter dass die Klageabweisung ihr gegen- über allein aufgrund deren fehlenden Eigentümerschaft an der fraglichen Parzelle bzw. deren folglich nicht gegebenen Aktivlegitimation erfolgt ist und nicht etwa wegen deren Versterbens, dass diese partielle Klageabweisung in Rechtskraft erwachsen ist und dass sich weder aus dem Sachverhalt noch aus den Akten ergibt, dass V \_\_\_\_\_ (bereits vor dem erstinstanzlichen Entscheid) verstorben sei.

- 8 -

### **E. 1.2**

Der Kostenentscheid ist grundsätzlich mit dem in der Sache zulässigen Rechtsmittel anzufechten (Bundesgerichtsurteil 5A\_52/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 1 n.v. in BGE 142 III 153). Einzig wenn er selbständig, also ohne gleichzeitige Anfechtung des Sachurteils angefochten wird, steht hierfür nur die Beschwerde zur Verfügung (Art. 110 ZPO). Vorliegend hat die Berufungsklägerin das Sachurteil als Ganzes und im Eventualbegehren die Kostenregelung in Bezug auf die partielle Klageabweisung angefochten, weshalb die Berufung zulässig war. Dass sich das Hauptbegehren der Berufung gegen drei Klä- ger und das Eventualbegehren gegen die vierte Klägerin richtete, ändert nichts an der Einheit des erstinstanzlichen Urteils und damit an der Vorgabe, dieses in der Sache und im Kostenpunkt im nämlichen Rechtsmittel, der Berufung, zu beanstanden. Davon ging auch das Bezirksgericht aus, welches in Bezug auf die abgewiesene Teilklage jedenfalls gemäss Judikatum keinen separaten Kostenentscheid fällte und diesbezüglich keine ei- genständige Rechtsmittelbelehrung anbrachte (vgl. dazu auch Bundesgerichtsurteil 4A\_348/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 2, wonach der Berufungskläger, auf dessen Berufung wegen [bereits vor deren Einreichung] weggefallenem Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten wird, dennoch ein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung der erstinstanzlichen Kostenverlegung hat; Urteil des Obergerichts des Kantons Bern ZK 16

### **E. 5**

vom 10. November 2016 E. 4.1.2 – 4.1.3, wonach bei einem Rückzug der Anträge in der Hauptsache nach Einlegen der Berufung für die Behandlung der allein verbleibenden Anfechtung des Kostenpunkts nicht in das Beschwerdeverfahren zu wechseln ist). Selbst wenn aufgrund des Auseinanderdriftens der Klägerschaft im Rechtsmittelverfah- ren auf eine Gabelung des Rechtswegs mit Anfechtung des Sachurteils mittels Berufung gegen die drei klagenden Grundeigentümer sowie mittels Beschwerde im Kostenpunkt gegen die klagende Nichteigentümerin erkannt werden müsste, so wäre die gegen Letz- tere gerichtete Berufung von Amtes wegen in eine Beschwerde umzuwandeln (zur Um- wandlung der Berufung bei deren Unzulässigkeit in eine Beschwerde vgl. Tappy, in: Boh- net/Haldy/Jeandin/Schweizer/Tappy [Hrsg.], Code de procédure civile commenté, 2011, N. 13 zu Art. 110 ZPO). Denn die Eingabe vermag den Anforderungen an eine Be- schwerde zu genügen und wurde fristgerecht erhoben. Die Einwände der Berufungsklägerin zur unterlassenen Kostenausscheidung im Zusam- menhang mit der partiellen Klageabweisung sind daher nachstehend zu prüfen. 2. Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid

über die Prozesskosten, die einerseits die Gerichtskosten, welche mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden (Art. 98 und Art. 111 ZPO), und andererseits die Parteient-

- 9 - schädigung umfassen (Art. 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 und 95 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalen Tarifen (Art. 96 und 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO), im Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens, indem die Prozesskosten im Allgemeinen den Parteien im Rahmen ihres Unterliegens auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Art. 107 Abs. 1 ZPO erlaubt dem Gericht, unter bestimmten Voraussetzungen von diesem Verteilungsgrundsatz abzuweichen und die Prozesskosten nach Ermessen zu verteilen. Während die Gerichtskosten von Amtes wegen festgesetzt und verteilt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO), wird eine Parteientschädigung einer Partei nur auf Antrag hin zugesprochen; sie kann hierfür eine Kostenliste einreichen (Art. 105 Abs. 2 Satz 2 ZPO). 2.1 Das Kantonsgericht hat in E. 3.2 seines Ersturteils mit einlässlicher Begründung die Kosten, Auslagen inklusive, der Verfahren vor Bezirksgericht auf Fr. 6'370.00 für den Hauptsachprozess sowie auf Fr. 46'000.00 für die vorsorgliche Beweisführung und vor Kantonsgericht auf Fr. 4'000.00 festgesetzt. Diese Gerichtskosten wurden in betragsmässiger Hinsicht von keiner Seite je beanstandet, weshalb daran mit Verweis auf die erwähnte Erwägung festzuhalten ist. 2.2 In E. 3.3 seines Ersturteils hat das Kantonsgericht die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung und den jeweiligen gesetzlichen Rahmen einlässlich dargelegt, worauf grundsätzlich verwiesen werden darf. 2.2.1 Das Bezirksgericht hatte die volle Parteientschädigung für das erstinstanzliche Hauptverfahren auf Fr. 8'800.00 und jene für die vorsorgliche Beweisführung auf Fr. 4'000.00 festgelegt, welche Beträge das Kantonsgericht in seinem Ersturteil übernommen hat. Dagegen hat keine Partei je opponiert, weshalb sie in ihrer Höhe zu bestätigen sind. 2.2.2 In seinem Ersturteil hat das Kantonsgericht die volle Parteientschädigung für das Berufungsverfahren bei einem ordentlichen Rahmen von Fr. 3'360.00 bis Fr. 4'520.00 mit Rücksicht auf den an sich einfachen Schriftenwechsel mit spontaner Replik und Duplik ohne mündliche Berufungsverhandlung bei identischem Streitpunkt wie vor Bezirksgericht mit der damit verbundenen Schwierigkeit des Falls und des Arbeitsumfangs auf Fr. 4'000.00, Auslagen und MWST inkl., bemessen. Die Berufungsbeklagten machen in ihrer Vernehmlassung eine höhere Parteientschädigung geltend, da ihr Rechtsvertreter

- 10 - mehrere Mandanten vertreten habe, was mit einem entsprechend höheren Aufwand verbunden gewesen sei. Dazu hinterlegen sie im zweiten Rechtsgang eine «Detaillierte Positions-Auflistung», umfassend Leistungen zwischen dem 25. Februar 2021 und dem 18. Mai 2022, im Gesamtbetrag von Fr. 6'701.65. Der GTar sieht für das Anwaltshonorar nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässige Pauschalen vor. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt, ohne dass sich das Gericht mit den einzelnen Positionen der eingereichten Honorarrechnung auseinandersetzen müsste. Falls mit Blick auf den im kantonalen Recht gesetzten Rahmen erkennbar wird, dass der geleistete Aufwand auch nach einem Minimalansatz zu einer Entschädigung führt, die über das Mass dessen hinausgeht, was für Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird, liegt es deshalb am Rechtsvertreter, darzulegen,

inwiefern zur gehörigen Erledigung des Mandats ein solcher Aufwand erforderlich war. Allein die Auflistung von Aufwandpositionen in der Honorarnote ist hierfür nicht ausreichend. Denn es ist nicht Aufgabe der Behörde, in ihrem Festsetzungsentscheid aus eigenem Antrieb Rechenschaft darüber abzulegen, weshalb sie von der eingereichten Honorarnote abweicht (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 mit Hinweis; Bundesgerichtsurteile 5A\_461/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 2.2.1.2 und 4A\_171/2017 vom 26. September 2017 E. 4). Laut dem auf der Homepage des Kantonsgerichts aufgeschalteten Berechnungstool für die Prozesskosten beläuft sich das Anwaltshonorar im Berufungsverfahren vor Kantonsgericht unter Berücksichtigung des gesetzlichen Reduktions-Koeffizienten bei einem Streitwert von Fr. 80'000.00 auf minimal Fr. 3'360.00 und maximal Fr. 4'520.00, bzw. im Normalfall auf ca. Fr. 4'080.00. Das Kantonsgericht hat denn auch in seinem Ersturteil die volle Entschädigung mit Fr. 4'000.00 ziemlich genau in diesem mittleren Bereich festgesetzt. Im Wissen um den Mittelwert nach GTar und um die konkrete Bemessung durch das Kantonsgericht in seinem Ersturteil durfte sich der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten nicht damit begnügen, ohne einlässliche Begründung eine sogar über dem Maximalsatz liegende Parteientschädigung geltend zu machen. Der Hinweis auf das mehrfache Vertretungsverhältnis reicht dafür nicht aus, auch wenn dieser Umstand gemäss Art. 29 Abs. 1 GTar unter Umständen eine höhere Entschädigung erlaubt, weil allein damit nicht dargetan ist, dass dies im Berufungsverfahren tatsächlich zu einem grösseren Aufwand geführt hat. Stellt man den Aufwand der Parteien im Berufungsver-

- 11 - fahren einander gegenüber (Berufungsklägerin: 18-seitige Berufung und 7-seitige Replik; Berufungsbeklagte: 7-seitige Berufungsantwort und 1-seitige Duplik) liegt jener der Berufungsbeklagten eher tiefer als jener der Berufungsklägerin. Auch mit Blick darauf erscheint eine volle Parteientschädigung im mittleren Bereich von Fr. 4'000.00 durchaus als angemessen. Laut Art. 105 Abs. 2 Satz 2 ZPO können die Parteien eine Kostenliste einreichen. Eine solche haben die Berufungsbeklagten bis zum Abschluss des Schriftenwechsels im Rechtsmittelverfahren nicht beigebracht. Damit haben sie die Kostenliste, soweit diese nicht bloss einen allfälligen Aufwand für die Vernehmlassung zur Neuverteilung der Kosten umfasst, verspätet eingereicht (s. Bundesgerichtsurteil 4A\_171/2017 vom 26. September 2017 E. 4), weshalb sie nicht zu berücksichtigen ist. Ohnehin ist der darin angeführte Aufwand im Anschluss an die Eröffnung des Urteils durch das Bezirksgericht mit der vor erster Instanz ausgesprochenen Parteientschädigung abgegolten. Ferner ist fraglich, ob die letzten Aufwandsposten nicht bereits durch die Parteientschädigung vor Bundesgericht abgedeckt sind und bleibt schliesslich mangels erklärender Ausführungen des Rechtsvertreters offen, inwieweit der darin angeführte Aufwand gerechtfertigt war. Ein zusätzlicher, wenn auch überschaubarer Aufwand war für die Parteien hingegen mit der nochmaligen Vernehmlassung verbunden. Dafür sind Fr. 300.00 einzusetzen, womit die volle Parteientschädigung im Berufungsverfahren, inkl. Auslagen und MWST, Fr. 4'300.00 beträgt. 2.3 Zentraler Streitpunkt bildet die Frage der Kostenverteilung im Zusammenhang mit der rechtskräftigen Abweisung der Klage von V \_\_\_\_\_ durch das Bezirksgericht, welchen die Berufungsklägerin in ihrer Berufung an das Kantonsgericht beanstandet hat. 2.3.1 Art. 106 Abs. 1 ZPO statuiert den Grundsatz, dass die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen sind. Gemäss Art. 107 Abs. 1 ZPO kann das Gericht in verschiedenen typisierten Fällen von diesem Grundsatz abweichen und die Prozesskosten stattdessen nach seinem Ermessen verteilen. Art. 106 Abs. 1 ZPO stellt die Regel und Art. 107 Abs. 1 ZPO eine Ausnahme dazu dar, sodass diese letztere Bestimmung einschränkend, d.h. einzig bei Vorliegen besonderer

Umstände, welche in lit. a - e konkretisiert werden oder sich unter den Auffangtatbestand von lit. f subsumieren lassen, anzuwenden ist. Alle relevanten Kriterien sind zu berücksichtigen, wobei zu vermeiden ist, sich auf ein einziges dieser Kriterien zu stützen. Die Ausnahme darf nicht zur Regel erhoben werden (BGE 143 III 261 E. 4.2.5, 139 III 358 E. 3). 2.3.2 In casu wurde die Klage von V \_\_\_\_\_ abgewiesen, womit sie nach dem Grundsatz von Art. 106 Abs. 1 ZPO kostenpflichtig wird. Der Bezirksrichter hat ihr dennoch mit Hinweis auf den fehlenden Aufwand keine Kosten auferlegt bzw. «mangels

- 12 - Aufwand» keinerlei Kostenausscheidung vorgenommen. Gemäss diesen vorinstanzlichen Ausführungen hat er insoweit nicht etwa einfach auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet, sondern lediglich genannte Klägerin von der Mittragung der Kosten befreit. Auf welche Bestimmung er sich dabei abstützt, führt er nicht an. Ein typisierter Ausnahmefall im Sinne von Art. 107 Abs. 1 lit. a - e ZPO liegt offensichtlich nicht vor. Ein geringer Aufwand als einziges Kriterium beinhaltet sodann kaum einen Umstand nach lit. f, der im Falle einer Klagabweisung eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen liesse. Denn in dieser Logik müsste bei einer einzigen klagenden Partei, deren Klage infolge fehlender Aktivlegitimation frühzeitig im Prozess abgewiesen wird, auf jegliche Kostenerhebung verzichtet werden. Der Aufwand als solcher rechtfertigt daher für sich allein kein Abweichen vom gesetzlich als Regel vorgegebenen

Unterliegerprinzip. Art. 106 Abs. 3 ZPO sieht denn auch bei einer Mehrzahl von Parteien ausdrücklich eine anteilmässige Tragung der Prozesskosten vor. Dabei bestimmt sich der Anteil an den Prozesskosten bei einfachen Streitgenossen – V \_\_\_\_\_ als Nicht-Grundeigentümerin bildet mit den übrigen Berufungsbeklagten keine notwendige Streitgenossenschaft – im Verhältnis zu ihren individuellen Rechtsbegehren. Ergehen gegen verschiedene Streitgenossen unterschiedliche Urteile, können die Streitgenossen nicht einfach solidarisch zur Kostenübernahme verpflichtet werden. Vielmehr tragen die Streitgenossen in einem solchen Fall die Prozesskosten im Rahmen ihres jeweiligen Unterliegens (Bundesgerichtsurteil 4A\_444/2017 vom 12. April 2018 E. 6.3). Mithin gelten sowohl V \_\_\_\_\_ als auch die Einwohnergemeinde Brig-Glis als unterliegende Parteien, weshalb sich beide an den Kosten zu beteiligen haben. Bei der Aufteilung der Kosten ist deren jeweiliges Interesse bzw. Beteiligung am Verfahren und dem damit zusammenhängenden Aufwand Rechnung zu tragen (vgl. Bundesgerichtsurteil 4A\_487/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 6.5). Vorliegend hat das Bezirksgericht die Aktivlegitimation von V \_\_\_\_\_ in seinem Urteil geprüft und verneint sowie in der Folge deren Klage abgewiesen. Die Sachlegitimation als materiell-rechtliche Voraussetzung des eingeklagten Anspruchs ist vom Richter von Amtes wegen, unter der Herrschaft der Verhandlungsmaxime indes nach Massgabe des behaupteten und festgestellten Sachverhalts, zu prüfen (BGE 139 III 504 E. 1.2; Bundesgerichtsurteil 4A\_197/2012 vom 30. Juli 2012 E. 4.2.). In ihrem Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Beweismassnahme vom 11. Juli 2013 wie auch in ihrer Klage auf Feststellung von Eigentum hatten die Gesuchsteller bzw. Kläger u.a. V \_\_\_\_\_ als Eigentümerin der fraglichen Parzelle angegeben, welche Behauptung durch die Beklagte anerkannt worden war. Das Bezirksgericht hat indessen deren Klage schliesslich

- 13 - trotz durch die Beklagte anerkannter Sachverhaltsbehauptung wegen fehlender Aktivlegitimation rechtskräftig abgewiesen. Weder ist belegt noch wurde dargetan, dass während des Prozesses Grundeigentum von V \_\_\_\_\_ auf andere Personen übertragen wurde. Stellt man auf die Vollmacht zum vorgenannten Gesuch (dort S. 15) «EG V

\_\_\_\_\_ [...]» ab, so liegt sogar der Schluss nahe, dass V \_\_\_\_\_ am 17. Oktober 2012 bereits verstorben war; in Widerspruch dazu wurde das Schlichtungs- gesuch beim Gemeinderichteramt am 13. Mai 2013 auch im Namen von V \_\_\_\_\_ gestellt, wohingegen die Gemeinderichterin die Klagebewilligung am 14. Februar 2014 nur auf die drei übrigen Kläger ausstellte. Wie das Bundesgericht dazu jedoch treffend und verbindlich festgehalten hat, ergibt sich weder aus dem Sachverhalt noch aus den Akten, dass V \_\_\_\_\_ vor dem erstinstanzlichen Entscheid verstorben ist. Die Klä- genseite hat im gesamten Verfahren nie eine solche Mitteilung gemacht und nie einen Toten- bzw. Erbenschein hinterlegt. Obwohl es sich bei der Sachlegitimation nicht um eine Prozessvoraussetzung handelt, hätte sie in casu, da hierfür die Grundeigentümer- stellung massgeblich und von den Grundeigentümern diesbezüglich keine Änderung ge- plant war, bereits vorgängig zum Endurteil, insbesondere aber ohne aufwändiges Be- weisverfahren mit Expertise sowie Ergänzungsexpertise geprüft und beurteilt werden können. Das vorsorgliche Beweisführungsverfahren samt Expertisen diente nicht der Klärung der Aktivlegitimation, sondern ausschliesslich der Abnahme gefährdeter Be- weise im Hinblick auf die Feststellung der Beschaffenheit der Quelle mit Bedeutung für das Sachurteil. Es ist daher gerechtfertigt, diese Kosten der Beweisführung gemäss ma- teriellem Sachurteil, mit welchem die verbleibenden Kläger obsiegen, vollumfänglich der insoweit unterliegenden erstinstanzlichen Beklagten aufzuerlegen. Demzufolge bezahlt Letztere die Gerichtskosten des Verfahrens betreffend vorsorgliche Beweisführung von Fr. 46'000.00, wofür sie den Klägern den von diesen geleisteten und verrechneten Kos- tenvorschuss in nämlicher Höhe zu erstatten hat, sowie eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.00. In den Prozesskosten des Hauptsachprozesses sind die Teilkosten für die Klageabwei- sung mitenthalten, weshalb sich V \_\_\_\_\_ daran zu beteiligen hat. Allerdings betraf der Hauptaufwand auch hier den Prozess zwischen den drei übrigen Klägern und der Beklagten, welcher zum Feststellungsurteil führte. Entgegen der Berufungsklägerin darf daher der Anteil von V \_\_\_\_\_ nicht in Anlehnung daran, dass sie eine von vier Klä- gern war, auf einen Viertel bemessen werden. Vielmehr erscheint eine Prozesskosten- beteiligung von einem Zehntel mit Blick als den durch ihr Mitklagen verursachten Auf- wand als insgesamt angemessen. Der gleiche Ansatz ist für das Berufungsverfahren festzusetzen. Denn auch hier bildete das erstinstanzliche Sachurteil den Hauptpunkt der

- 14 - Berufung, während die Kostenbeteiligung im Zusammenhang mit der partiellen Klage- abweisung nur einen Nebenpunkt darstellte. Konkret bedeutet dies, dass die Gerichts- kosten des erstinstanzlichen Hauptsachprozesses von Fr. 6'370.00 mit Fr. 637.00 zu Lasten von V \_\_\_\_\_ und mit Fr. 5'733.00 zu Lasten der Beklagten gehen mit ent- sprechender Erstattung der Kostenvorschüsse durch die Letztere an die Kläger; die Klä- ger können folglich für den Hauptsachenprozess von der Beklagten eine Parteientschä- digung von Fr. 7'920.00 (9/10 von Fr. 8'800.00) beanspruchen und die Beklagte von V \_\_\_\_\_ eine solche von Fr. 880.00 (1/10 von Fr. 8'800.00). Im Berufungsverfahren entfallen von den Gerichtskosten von Fr. 4'000.00 1/10 bzw. Fr. 400.00 auf V \_\_\_\_\_ und 9/10 bzw. Fr. 3'600.00 auf die Berufungsklägerin mit entsprechender teilweiser Rückerstattung des durch Letztere geleisteten Kostenvorschusses. Die Berufungsbe- klagten haben sodann einen Parteientschädigungsanspruch von Fr. 3'600.00 (9/10 von Fr. 4'000.00) und die Berufungsklägerin einen solchen von Fr. 400.00. 2.4 Die Problematik der Abrechnung der Prozesskosten besteht nun darin, dass V \_\_\_\_\_ offenbar verstorben ist. Belegt ist dies allerdings nicht, so dass letztlich deren Tod wie auch deren Todeszeitpunkt und deren Erben nicht aktenkundig sind. Vor- liegend haben vier Kläger gemeinsam den Prozess eingeleitet

und dafür einen Rechts- anwalt beauftragt, in welchem Fall Art. 106 Abs. 3 ZPO es erlaubt, sie für die Prozess- kosten solidarisch haften zu lassen (BGE 147 III 529 E. 4.3.2). Eine solche Haftung drängt sich auch auf, falls mehrere Kläger, aus welchem Grund auch immer, das Ver- fahren u.a. für eine bereits verstorbene Person einleiten oder deren Hinscheiden wäh- rend laufendem Prozess bzw. den damit allenfalls verbundenen Parteiwechsel dem Ge- richt nicht mitteilen. Ebenfalls in der (Kosten-)Pflicht steht hier der Rechtsvertreter, wel- cher ein Verfahren für eine aufgrund des fehlenden Grundbucheintrags offensichtlich nicht aktivlegitimierte oder eine allenfalls bereits verstorbene Person initiiert oder den Parteiwechsel infolge Übertragung des Grundeigentums oder Versterbens einer Partei dem Gericht nicht mitteilt, was schliesslich zur Klageabweisung führt. Denn dadurch hat er als falsus procurator gehandelt, in jedem Falle aber in Missachtung der Grundsätze elementarer Sorgfalt unnötige Kosten verursacht (Art. 108 ZPO; BGE 141 III 426 E. 2.4.1, 2.4.3 und 2.4.4; Bundesgerichtsurteile 4A\_19/2022 vom 30. August 2022 E. 6.3, 5D\_78/2022 vom 31. Oktober 2022 E. 3.3.2, 4A\_19/2022 vom 30. August 2022 E. 6.3, 4A\_612/2014 vom 3.3.2015 E. 1.3 und 2.2). Mithin haben für den Anteil von V \_\_\_\_\_ an den Prozesskosten einerseits die mit ihr klagenden Personen, was eine Verrechnung erlaubt, wie auch der gemeinsame Rechtsvertreter aufzukommen. Inwie- weit dieser seinen Mandanten gegenüber dafür einzustehen hat, ist eine Frage des Auf- tragsverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Auftraggebern.

- 15 -

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Gerichtskosten erster Instanz a) des Hauptsachprozesses von 6'370.00 (Gerichtsgebühr Fr. 3'372.68, Auslagen Fr. 2'997.32) werden zu 9/10 mit Fr. 5'733.00 der Beklagten Einwohnerge- meinde Brig-Glis und zu 1/10 mit 637.00 unter solidarischer Haftung den Klä- gern W \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ sowie Z \_\_\_\_\_ aufer- legt. Nach Verrechnung mit dem von den Klägern geleisteten Kostenvorschüssen in derselben Höhe erstattet die Einwohnergemeinde Brig-Glis diesen hierfür Fr. 5'733.00 zurück. b) Die Gerichtskosten des Verfahrens betreffend vorsorgliche Beweisführung in Höhe von Fr. 46'000.00 werden der Einwohnergemeinde Brig-Glis auferlegt. Nach Verrechnung mit dem von den Klägern geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe erstattet die Einwohnergemeinde Brig-Glis diesen hierfür Fr. 46'000.00 zurück. 2. Kläger und Beklagte bezahlen einander im erstinstanzlichen Verfahren folgende Parteientschädigungen (inkl. Auslagen und MWST): a) Die Kläger W \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ sowie Z \_\_\_\_\_ bezahlen der beklagten Einwohnergemeinde Brig-Glis für den Hauptsachpro- zess unter solidarischer Haftung eine Parteientschädigung von Fr. 880.00; b) Die beklagte Einwohnergemeinde Brig-Glis bezahlt den klagenden W \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ für den Hauptsachprozess eine Parteientschädigung von Fr. 7'920.00; c) Die beklagte Einwohnergemeinde Brig-Glis bezahlt den klagenden W \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ für die vorsorgliche Beweisauf- nahme eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.00. Die erstinstanzlichen Ansprüche auf Parteientschädigung werden miteinander ver- rechnet, womit die Einwohnergemeinde Brig-Glis den klagenden W \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ für den Hauptsachprozess sowie die vorsorgliche Beweisaufnahme insgesamt noch Fr. 11'040.00 (7'920.00 + 4'000.00 - 880.00) schuldet.

- 16 - 3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 4'000.00, werden zu 9/10 mit Fr. 3'600.00 der Berufungsklägerin Einwohnergemeinde Brig-Glis und zu 1/10 mit

Fr. 400.00 unter solidarischer Haftung den Berufungsbeklagten W \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ sowie Z \_\_\_\_\_ auferlegt. Nach Verrechnung mit dem von den der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss in Höhe der Gerichtskosten erstatten die Berufungsbeklagten W \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ sowie Z \_\_\_\_\_ der Einwohnergemeinde Brig-Glis hierfür unter solidarischer Haftung Fr. 400.00 zurück. 4. Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte bezahlen einander für das Berufungsverfahren folgende Parteientschädigungen (inkl. Auslagen und MWST): a) W \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ sowie Z \_\_\_\_\_ bezahlen der Einwohnergemeinde Brig-Glis unter solidarischer Haftung eine Parteientschädigung von Fr. 400.00; b) Die Einwohnergemeinde Brig-Glis bezahlt W \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von Fr. 3'600.00. Die zweitinstanzlichen Ansprüche auf Parteientschädigung werden miteinander verrechnet, womit die Einwohnergemeinde Brig-Glis den Berufungsbeklagten W \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ noch Fr. 3'200.00 (3'600.00 - 400.00) schuldet.

Sitten, 27. März 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.